

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/25/118

öffentlich

Beschluss zu vorliegenden Anträgen von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Doreen Otto	<i>Datum</i> 02.12.2025 <i>Verfasser:</i> Soziales
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 4. August 2025 eine Förderrichtlinie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände in der Stadt Klütz und deren Ortsteile ab dem 1. Januar 2026 beschlossen.

Im Amt Klützer Winkel sind fristgerecht bis zum 31. Oktober 2025 nachstehend genannte Anträge auf finanzielle Unterstützung für die Vereinsarbeit Jahr 2026 eingegangen:

	Antragsteller	Verwendungszweck	Zuschuss im Jahr 2025	Beantragter Zuschuss 2026
1.	SV Klütz e.V.	Beschaffung einer Veo Cam für die Aufzeichnung des Spiel- und Trainingsbetriebs der Kinder und Jugendlichen	1.700,00 €	1.599,00 €
2.	Klützer VolleyBulls e.V.	Beschaffung von Trainingszubehör für alle Altersklassen	1.700,00 €	1.400,00 €
3.	PSV "Blau-Weiß" Oberhof e.V.	Abzeichenlehrgänge	0,00 €	715,00 €
4.	KCC e.V.	Tanzuniformen für die Eulchen	0,00 €	983,95 €
5.	pro familia – Beratungsstelle Wismar	Sach- und Personalkosten für die Schwangerschaftsberatung- Antrag an alle Gemeinden des Amtes Klützer Winkel	0,00 €	450,00 €

Im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sind 4.000,00 Euro im Produktsachkonto 02.28101.54159000 für die finanzielle Unterstützung von Vereinen und Verbänden vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, nachstehend genannte Vereine und Verbände mit folgenden finanziellen Zuschüssen im Jahr 2026 zu unterstützen:

1.	SV Klütz e.V.	€
2.	Klützer VolleyBulls e.V.	€
3.	pro familia – Beratungsstelle Wismar	€
4.	KCC e.V.	€
5.	PSV "Blau-Weiß" Oberhof e.V.	€

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 2.28101.54159000
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2025-08-29 Antrag SV Klütz e.V öffentlich
2	2025-10-17 Antrag Volleybulls e.V. öffentlich
3	2025-10-29 Antrag PSV Blau Weiß e.V öffentlich
4	2025-10-10 Antrag KCC e.V. öffentlich
5	2025-05-19 Antrag pro familia öffentlich
6	2025-08-19 Förderrichtlinie und Anlagen öffentlich

Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Stadt Klütz über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände

Stadt Klütz
über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Antragsteller:	SV Klütz
Anschrift:	An der L 09 Nr 100 23948 Klütz
Vertreten durch:	Henry Vinke
Telefon:	015141433453
Mail:	henry.vinke@svkluetz.de
Registereintrag:	
unter Nr.:	
im:	
	☒ Vereins- oder Registerauszug liegt vor ☐ Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei
Satzung:	☒ Satzung liegt vor ☐ Satzung liegt dem Antrag bei
Gemeinnützigkeit:	☒ aktueller Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei
Bankverbindung:	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN:	DE13140510001200031380
Kontoinhaber:	SV Klütz

Bezeichnung der Maßnahme:	Anschaffung VEO Cam
Höhe der beantragten Mittel:	1599€
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	Mit der VEO Cam, kann jegliche Situation auf dem Spielfeld aufgezeichnet werden und somit den Kindern und Jugendlichen aufgezeigt werden, wie Sie sich im Spiel und Trainingsbetrieb verhalten. Sofort schnellst möglich

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag:	Erläuterung
1599€	Anschaffung Veo Cam 3
	Gesamtausgabe: 1599€

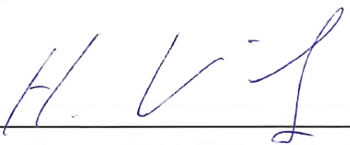
Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag, einschließlich der Anlagen, gemachten Angaben wird versichert.

Klütz 29.08.2025

Ort, Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Stadt Klütz über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände

Stadt Klütz
über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG 17. Okt. 2025			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Antragsteller:	Klützer VolleyBulls e. V.
Anschrift:	c/o Neue Straße 6f, 23948 Klütz
Vertreten durch:	Arne Longerich
Telefon:	01520 333 33 41
Mail:	arne@kluetzer-volleybulls.de
Registereintrag:	
unter Nr.:	4342
im:	Amtsgericht Schwerin
	☐ Vereins- oder Registerauszug liegt vor ☒ Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei
Satzung:	☐ Satzung liegt vor ☒ Satzung liegt dem Antrag bei
Gemeinnützigkeit:	☒ aktueller Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei
Bankverbindung:	
IBAN:	DE60 1405 1000 1200 0102 52
Kontoinhaber:	Klützer VolleyBulls e. V.

Bezeichnung der Maßnahme:	Trainingszubehör für unterschiedliche Altersgruppen
Höhe der beantragten Mittel:	1.400 Euro
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	Um das Trainingsangebot in unterschiedliche Altersgruppen anbieten zu können und so ein regionales gutes Angebot zu schaffen, wird unterschiedliches Trainingszubehör benötigt. Aufgrund der wachsenden Sportgruppen wird das Training facettenreicher und spezialisierter organisiert und durchgeführt. Wir wollen weiterhin Jugendlichen und Erwachsenen ein großes Angebot im Volleyballsport machen und somit die Region stärken.

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag:	Erläuterung
670 Euro	10x Bälle (67 € pro Ball)
56 Euro	2 Taschen (28 € je Tasche)
70 Euro	2x Medizinbälle-Set (35 € pro Set)
60 Euro	2x Netzantennen (30 € pro Antennenpaar)
480 Euro	2x Zuspielring (240 € je Zuspielring)
60 Euro	Kurzhantel-Set
1.396 Euro	Gesamtausgabe:

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag, einschließlich der Anlagen, gemachten Angaben wird versichert.

Klitz, 15. Okt '25

Ort, Datum



 Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

www.kitzner-volleyballs.de

Steuernummer 080/142/01549

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 03841 444-50343

Telefax 03841 444-50300

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

03 2FFA 4BB1 7F 5000 69C3

DV01 24 0,85 Deutsche Post 

K4000 *805*25*001692*

Klützer Volleyballs e.V.

z.Hd. Arne Longerich

Neue Str. 6f

23948 Arpschagen

Freistellungsbescheid

für 2019 bis 2021 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 24.10.2022 um 09:11:00 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Tel.: 03841 444-50471

Kreditinstitut:
BBK Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesen / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



000009



– Vereinsregister –

**Zu der Vereinsregisterakte des Vereins
Klützer VolleyBulls e.V.
– VR 4342 –**

melde ich zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Durch Wahl auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2023 ist im vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins folgende Veränderung eingetreten:

- Stefanie Berg geb. Müller, geb. am 05.08.1987,
wohnhaft 23948 Klütz.

Ausgeschieden aus dem vertretungsberechtigten Vorstand ist dementsprechend:

Klaus-Dieter Krüger, geb. am 23.10.1960.

Die übrigen Positionen des vertretungsberechtigten Vorstandes sind unverändert geblieben, und zwar wie folgt:

- Arne Claas Longerich, geb. am 12.11.1986,
wohnhaft 23948 Klütz OT Arpshagen,
- Sebastian Rieck, geb. Beeskow, geb. am 10.05.1981,
wohnhaft 23948 Klütz.

Die Urkunde mit der Änderung des Vorstands ist in Abschrift beigelegt.

Ich versichere, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen worden ist und dass sie beschlussfähig war.

Dem beglaubigenden Notar wird uneingeschränkte Vollmacht im Registerverfahren und bei dem Vollzug der heutigen Urkunde erteilt.

Ich erteile ebenfalls den Notarfachangestellten

Sylvia Korschen, Martina Homuth, Susanna Dammann, Christina Öhler,
Sophie Büttner, Jessica Koch und Gina Günzel,
sämtlich dienstansässig beim Notar Torsten Hornburg in Wismar,

jeder für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, für mich die etwa zur Durchführung dieser Anmeldung erforderlichen Berichtigungs- und Ergänzungserklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Wismar, den 30. April 2024


114398

ARNE LONGERICH

UVZ-Nr. 0613 / 2024

Ich, der Notar

Torsten Hornburg

im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock mit dem Amtssitz in der Hansestadt Wismar
(Kanzleiadresse: 23966 Wismar, Am Markt 23),

beglaubige vorstehende, vor mir heute in meinen Amtsräumen geleistete Unterschrift:

des Herrn Arne Claas Longerich, geb. am 12.11.1986,
wohnhaft 23948 Klütz OT Arpshagen,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

vorstehend nicht für sich handelnd, sondern als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmit-
glied für den Verein

Klützer VolleyBulls e.V.

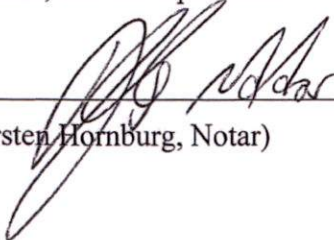
mit Sitz in Klütz,

Geschäftsanschrift: c/o Arne Claas Longerich, Neue Straße 6f, 23948 Klütz OT Arpsha-
gen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Amtsgericht Schwerin Nr. VR
4342.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 III 1 FamFG auf Eintra-
gungsfähigkeit geprüft.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 I 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz wurde
verneint.

Wismar, den 30. April 2024


(Torsten Hornburg, Notar)

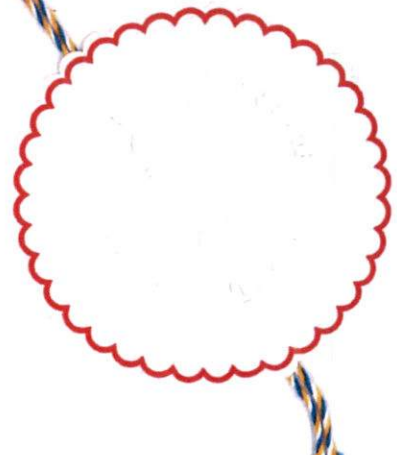


Vorstehende Abschrift stimmt mit der
mir vorgelegten Urschrift / ~~beglaubigten~~
~~Abschrift / Ausfertigung~~ überein,
was hiermit beglaubigt wird.

Wismar, den 02.05.2024

Notar





Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Klützer VolleyBulls e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Klütz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Öffentlicher Verein zur Förderung des Volks- und Breitensports sowie der Jugendarbeit.
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders im Bereich Volleyball.
 - b) Einbeziehung Kinder, Jugendlicher und Familien in die sportlichen Aktivitäten des Vereins – insbesondere durch Training, Teilnahme an Turnieren, Punktspielen und Leistungsvergleichen sowie Freizeitaktivitäten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt durch einen schriftlichen Antrag zum Quartalsende oder Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, vorher sollten Rechts- und Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand genutzt werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines ordentlichen Vereinsmitglieds der Vorstand. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Anhörung vor dem Vorstand.
- 4.1 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen:
 - a) Ermahnung/Verwarnung/Verweis durch den Trainer
 - b) Ermahnung/Verwarnung/Verweis durch den Vorstand
 - c) Ausschluss
- 4.2 Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Vorsätzliche Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder Rückstände über einen längeren Zeitraum.
 - b) Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten, soweit das Vereinsleben davon berührt wird.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 5 **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich, spätestens jedoch alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen, außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher per Einladung auf unserer Vereinshomepage einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Förder- und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erscheinenden, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und des Finanzberichtes.
 - b) Genehmigung des Haushalts- und Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Entlassung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Anträge inkl. Satzungsänderungen oder freiwillige Auflösung des Vereins.
 - f) Beratung und Empfehlungen an den Vorstand.
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre.
 - h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident (1.Vorsitzender), der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein rechtswirksam und sind vom §181 BGB befreit. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle finanziellen Belange des Vereins nach innen und außen sowie alle satzungsrelevanten Angelegenheiten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und zusätzlich bei Bedarf weiteren Vereinsmitgliedern gemäß der Wahlordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, haben die verfügbaren Mitglieder des Vorstands das Recht, für die restliche Amtszeit andere wählbare Mitglieder zu ernennen.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Die Abfassung des Jahres- und Finanzberichts sowie Erstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes.
 - d) Die satzungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - e) Die Organisation des Vereinslebens

7. Der Präsident, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.

§ 6

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Sie haben die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen und die Vereinbarkeit der Ausgaben mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins einmal jährlich zu prüfen. Ihnen sind auf Verlangen alle Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen der Vereinsführung zur Einsicht vorzulegen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 7

Satzungsergänzungen

1. Sind Bestimmungen dieser Satzung ungültig, so bleibt der übrige Teil gültig. Der ungültige Teil alsbald zu ergänzen, dass der erstrebte Zweck auf gültige Weise erreicht wird. Dies gilt sinngemäß auch, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Klütz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.12.2013 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Amt Klützer Winkel EINGANG  29. Okt. 2025			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

1

Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Stadt Klütz über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände

Stadt Klütz
 über Amt Klützer Winkel
 Schloßstraße 1
 23948 Klütz

Antragsteller:	PSV „Blau-Weiß“ Oberhof e.V.
Anschrift:	Zur Traktorenwerkstatt 13 23948 Oberhof
Vertreten durch:	Frau Gerlinde Rudolph-Kniest
Telefon:	0172-3803545
Mail:	Gerlinde-Rudolph@web.de
Registereintrag:	
unter Nr.:	4051
im:	
	☐ Vereins- oder Registerauszug liegt vor ☒ Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei
Satzung:	☐ Satzung liegt vor ☒ Satzung liegt dem Antrag bei
Gemeinnützigkeit:	☒ aktueller Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei
Bankverbindung:	
IBAN:	DE 38 1406 1308 0002 9350 90
Kontoinhaber:	PSV „Blau-Weiß“ Oberhof e.V.

Bezeichnung der Maßnahme:	Abzeichenlehrgänge
Höhe der beantragten Mittel:	715,00€
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	Auch im kommenden Jahr möchten wir zum zweiten Mal für unsere Vereinsmitglieder Abzeichenlehrgänge anbieten. Diese werden voraussichtlich im Mai 2026 auf dem Pferdehof Rudolph in Oberhof stattfinden.

Aufstellung der Projektausgaben (ca. 20 Teilnehmer)	
Betrag:	Erläuterung
25,00€ *	Anmeldung der Abzeichenprüfungen beim Landesverband M-V
30,00€ *	Lizenzgebühr pro Abzeichen (p.T. 1,50€)
350,00€ *	Urkunde und Anstecker (17,50€ pro Teilnehmer)
200,00€	Miete der Pferde bzw. Ponies vom Pferdehof Rudolph (10,00€ pro Teilnehmer)
110,00€ *	Aufwandsentschädigung für Turnierrichter (zur Abnahme der Prüfungen)
	Gesamtausgabe: 715,00€

* entnommen aus der Finanzordnung vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e. V.
Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag, einschließlich der Anlagen, gemachten Angaben wird versichert.

Kühz, 26.10.2025

Ort, Datum

S. Rieger



Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

Stefanie Rieger
 2. Vorsitzende

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4051

1.

Nummer der Eintragung: 3

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Ausgeschieden als

1. Vorsitzender:

Rudolph, Eberhard Frank, Oberhof, *11.06.1957

Ausgeschieden als

2. Vorsitzender:

Lange, Thoralf, Klütz, *12.08.1965

Bestellt als

1. Vorsitzende:

Rudolph-Kniest, Gerlinde, Ostseebad Boltenhagen, *15.11.1983

Geändert, nun:

2. Vorsitzende:

Rieger, Stefanie, Klütz, *30.03.1988

Bestellt als

Kassenwart:

Wenhardt, Anka, Wismar, *11.01.2000

5.

a) Tag der Eintragung:

12.10.2022

Niemann

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Pferdesportverein "Blau-Weiß" Oberhof e.V.** und hat seinen Sitz in Oberhof.

Anmerkung: Er will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, insbesondere das Reiten und Voltigieren zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung 77 (§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretende Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes mit seinen Gliederungen sowie im Landesfachverband Reiten, Fahren und Voltigieren und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Anmerkung: Die Aufzählung aller Verbände und Vereinigungen, denen der Verein angehört, ist erforderlich, damit jedes Vereinsmitglied weiß, dass es automatisch mit dem Beitritt zum Verein auch den Satzungen dieser Vereinigungen unterworfen ist.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschlussgründe

Die Ausschluss eines Mitgliedes (8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- c) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landesportbundes e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschl. dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 22 und 23.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) besondere Anträge

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart handelnd.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (mind. 2 Mitglieder) werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie haben Kassenprüfungen vorzunehmen und deren Ergebnis auf der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Wahl erfolgt alle 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich, durch Hand heben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22

Diese veränderte Satzung tritt am 22.04.2003, dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

03 2FFA 4BB0 37 8000 A14A

DV07.25 0,95 Deutsche Post



K4000 *B09*25*002580*

Pferdesportverein "Blau-Weiß" Oberhof
e.V.

z.Hd. G.Rudolph-Kniest

Zur Traktorenwerkstatt 8a

23948 Oberhof

Freistellungsbescheid

für 2021 bis 2023 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich
vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1
Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides
aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach
§ 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder
Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 WismarKreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Erläuterungen

BEACHTEN SIE BITTE, dass Ausgaben und Einnahmen für Vereinsfeste und Bewirtung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen sind und nicht im steuerfreien Zweckbetrieb.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 15.01.2025 um 20:14:20 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Eine elektronische Bekanntgabe des Bescheids war mir nicht möglich. Daher erhalten Sie den Bescheid in Papierform.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanztamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

siehe

www.steuerportal-mv.de

Nahverkehrsanbindung:

Buslinien 16 und 245, Haltestelle Rostocker Str.



000006

Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Stadt Klütz über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände

Stadt Klütz
über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
10. Okt. 2025			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Antragsteller:	Klützer Carneval Club e.V.
Anschrift:	Rudolf-Breitscheid-Straße 23, 23948 Klütz
Vertreten durch:	Rebecca Arndt
Telefon:	0162/7610086
Mail:	kcc1967@t-online.de
Registereintrag:	
unter Nr.:	4082
im:	Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin
	☐ Vereins- oder Registerauszug liegt vor ☐ Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei
Satzung:	☐ Satzung liegt vor ☐ Satzung liegt dem Antrag bei
Gemeinnützigkeit:	☐ aktueller Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei
Bankverbindung:	
IBAN:	DE09 1405 1000 1200 0311 52
Kontoinhaber:	Klützer Carneval Club e.V.

Bezeichnung der Maßnahme:	Tanzuniformen für die Eulchen
Höhe der beantragten Mittel:	983,95 €
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	Unsere Tanzgruppe, die Eulchen, bestehen aus 17 Kindern im Alter von 8 Jahren bis 12 Jahren. Aktuell tanzen sie in älteren Uniformen, die auch von der Beweglichkeit nicht sehr gut sind. Ferner sind die Uniformen bereits 10 Jahre alt und wir möchten unsere Eulchen in einem strahlenden Licht präsentieren. Natürlich ist ein Austausch von den Uniformen nur komplett möglich, da sonst die Präsentation nicht sehr schön ist.

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag:	Erläuterung
442,00 €	17 x Hütte
1.683,00	17 x Uniform
374,00	17 x Petticoat
271,15	17 x Rüschenhöschen
1189,15	17 x Gardeschuhe
135,15	17 x Strumpfhosen
4.094,45 €	Gesamtausgabe:

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag, einschließlich der Anlagen, gemachten Angaben wird versichert.

Leitz, 06.10.2025

Ort, Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

pro familia Schwangerschaftsberatungsstelle
Juri-Gagarin-Ring 55 23966 Wismar

Amt Klützer Winkel
Amtsvorsteherin
Frau Mandy Krüger
Schloßstraße 1
23948 Klütz

wismar@profamilia.de
Tel 03841 – 79 63 223

Öffnungszeiten

Montag	08-12 Uhr
Dienstag	08-12 Uhr / 13-18 Uhr
Donnerstag	08-12 Uhr / 13-16 Uhr

Wismar, 19.05.2025

Antrag auf Zuwendungen für Sach- und Personalkosten 2026

Sehr geehrte Frau Krüger,

getreu des Mottos „meine Liebe, meine Sexualität, mein Leben“ werden wir auch in den kommenden Jahren weiterhin den Bedarf und die Nachfrage der Bürger*innen zur Schwangerschaftsberatung decken.

Mit Ihrer finanziellen Unterstützung können wir dies realisieren.

Im Jahr **2024** wurden bereits **251** Beratungen durchgeführt, u.a. nahmen einzelne Ratsuchende und Paare Beratungen zu Fragen rund um das Thema Schwangerschaft, Entbindung, Mutterschutz, Elternzeit, Partnerschaft sowie im Konflikt bei ungewollter Schwangerschaft in Anspruch. Auch aus Ihrem Amtsbereich kamen Ratsuchende zu uns in die Beratungsstelle.

Wie Sie bereits wissen, hat sich die Förderrichtlinie für die Schwangerschaftsberatungsstellen ab 2017 geändert, weshalb wir neben den Zuschüssen zu den Personalkosten auch Zuschüsse für unsere Sachkosten bei den Kommunen beantragen müssen.

Auf o.g. Grundlage beantragen wir für das Haushaltsjahr **2026**

1.) Einen Zuschuss zu den	Personalkosten in Höhe von	300,00 €
2.) Einen Zuschuss zu den	Sachkosten in Höhe von	150,00 €

Anbei möchten wir Ihnen unsere Bankverbindung mitteilen:

pro familia Wismar

IBAN DE89200300000016515389

BIC HYVEDEMM300

Bank HypoVereinsbank Rostock

Bei Fördermöglichkeit bitten wir Sie, diese auf das oben genannte Konto anzuweisen.

Bei Rückfragen zur Kostenberechnung und Abrechnung wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer, Herrn Collin in Rostock (Tel.: 0381 / 77 88 92 90)

Ansonsten stehe ich Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung!

Bitte senden Sie die **Erklärung der Kommune** (Anlage) bis zum **31. Juli 2025** zurück.

Da jeder Antrag Bestandteil der Gesamtfinanzierung der Schwangerschaftsberatungsstelle Wismar darstellt, sind wir auf jede schriftliche Antwort angewiesen (auch Ablehnung).

Mit freundlichen Grüßen



Ani Mamyan - Rach

Beraterin der Beratungsstelle

Anlagen

- Erklärung der Kommunen über die geplante Mitfinanzierung
- Gesamtfinanzierungsplan lt. Bescheid
- Antrag auf Förderung 2026
- Erfahrungsbericht 2024

Antrag auf Förderung
gemäß Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen
nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG FörderVO)

Landesamt für Gesundheit und Soziales
 Abteilung 2 - Förderangelegenheiten
 Neustrelitzer Straße 120
 17033 Neubrandenburg

	Zutreffendes bitte ankreuzen!
Erstantrag	☒
Änderungsantrag	☐

Antragsteller:

Name	pro familia LV M-V e.V.		
Straße	Schonenfaherstr.	Nr.:	5
PLZ	18057	Ort:	Rostock

Rechtsform

eingetragener Verein, mit gemeinnütziger Anerkennung

Ansprechpartner

GSF Herr Lars Collin, Verwaltung Bärbel Köster

Telefon

0381 77889272 / 0381 77889290

E-Maillars.collin@profamilia.de, baerbel.koester@profamilia.de**Web****Bankverbindung:**

IBAN:	DE55 200300000010731115
BIC:	HYVEDEMM300
Name des Geldinstituts:	Hypo VB
Kontoinhaber:	pro familia LV M-V e.V.

Die Fördermittel werden beantragt für die Gewährleistung der Beratungstätigkeit in folgender Beratungsstelle:

Beratungsstelle:	pro familia Schwangerschaftsberatungsstelle Wismar		
Straße	Juri-Gagarin-Ring 55.	Nr.:	6
PLZ	23966	Ort:	Wimar

ggf. Außensprechzeiten

Straße			
PLZ		Ort:	
Umfang			

ggf. Außensprechzeiten

Straße			
PLZ		Ort:	
Umfang			

Die Beratungsstelle ist als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt.
Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wurde beantragt.

Zutreffendes bitte ankreuzen!
☒

Der Beratungstätigkeit liegt die Konzeption vom

22.02.2022

zugrunde.

Es wird folgende Beratung angeboten:

	Zutreffendes bitte ankreuzen!
Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG	☒
Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5-7 SchKG	☒
Beratung zur vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 SchKG	☒

Förderzeitraum:

von	bis
01.01.2026	31.12.2026

Folgende Unterlagen befinden sich in der Anlage:

	Zutreffendes bitte ankreuzen!	
	in Anlage beigelegt	liegt aktuell vor
Satzung/Ordnung/Statut/Gesellschaftervertrag		☒
Vereins- /Handelsregistrauszug		☒
Aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung		☒
Konzeption der Beratungsstelle		☒
Gesamtübersicht zu den geplanten Personal- und Sachkosten	☒	
Personalausgabenbogen je Person - Nutzung und Vorlage im Antrag freiwillig	☒	
Personaleignungsbogen mit Unterschrift	☒	
Informationen zum Antragsteller		
Ergänzung zum Antrag - nur einzureichen für Beratungsstellen ohne Anerkennung		
Übersicht zur Aufschlüsselung der Stellenanteile	☒	

Stellenanteil für Beratungsfachkräfte:

Mit Feststellungsbescheid des LAGuS M-V vom

26.03.25

wurden dem o. g. Antragsteller

0,9500

VZÄ für Beratungsfachkräfte

für den Zeitraum vom

01.01.26

bis

31.12.28

zugeteilt.

Hinweis: Im Rahmen des Förderverfahrens werden personenbezogene Daten der Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte erhoben und verarbeitet. Datenverarbeitende Stelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Abteilung 2 - Förderangelegenheiten, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock. Personenbezogene Daten werden durch das LAGuS nur erhoben oder verarbeitet, wenn die Angaben der Betroffenen mit deren Kenntnis und ihrem Einverständnis mitgeteilt werden. Die personenbezogenen Daten werden vom LAGuS ausschließlich für die Antragsprüfung und Abrechnung der Förderung entsprechend den Vorgaben des DSGVO M-V verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, mit Ausnahme an das fachaufsichtsführende Ministerium sowie den Landesrechnungshof im Fall der Prüfung der Förderung, erfolgt nicht

Erklärung

Der Antragsteller beantragt auf Grundlage der Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG FörderVO) eine Förderung in Höhe von

91.338,44**Euro****Der Antragsteller erklärt:**

- dass die beigelegten Anlagen Bestandteil dieses Antrages sind,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

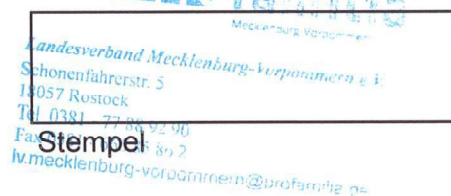
rechtsverbindliche Unterschrift

Lars Collin

Name in Blockschrift

15.04.2025

Datum



Gesamtübersicht zu den geplanten Personal- und Sachkosten

Beratungsfachkräfte PsychologInnen oder ÄrztInnen

Name der MitarbeiterIn	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in der Schwanger- schaftsberatung in h	Stellenanteil in der Schwanger- schaftsberatung in VZÄ (Grundlage 40 h)	Arbeitgeberbrutto im Jahr für Tätigkeit in der Schwangerschafts- beratung	Obergrenze nach § 4 Abs. (4) SchKG FörderVO / hier bezogen auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit Personalkostensatz E 13 TV-L entspricht bei 40 h	Bemessungsgrundlage Personalausgaben für Stellenanteil Schwanger- schaftsberatung
		0,0000		93.200,00 €	0,00 €
		0,0000			0,00 €
		0,0000			0,00 €

Beratungsfachkräfte SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen

Name der MitarbeiterIn	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in der Schwanger- schaftsberatung in h	Stellenanteil in der Schwanger- schaftsberatung in VZÄ (Grundlage 40 h)	Arbeitgeberbrutto im Jahr für Tätigkeit in der Schwangerschafts- beratung	Obergrenze nach § 4 Abs. (4) SchKG FörderVO / hier bezogen auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit Personalkostensatz E 10 TV-L entspricht bei 40 h	Bemessungsgrundlage Personalausgaben für Stellenanteil Schwanger- schaftsberatung
PN 078	28	0,7000	47.509,15 €	73.500,00 €	47.509,15 €
PN 094	10	0,2500	15.904,44 €	18.375,00 €	15.904,44 €
		0,0000			0,00 €
		0,0000			0,00 €
		0,0000			0,00 €
		0,0000			0,00 €
		0,9500			63.413,59 €

Verwaltungskräfte

Name der MitarbeiterIn	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in der Schwanger- schaftsberatung in h	Stellenanteil in der Schwanger- schaftsberatung in VZÄ (Grundlage 40 h)	Arbeitgeberbrutto im Jahr für Tätigkeit in der Schwangerschafts- beratung	Obergrenze nach § 4 Abs. (4) SchKG FörderVO / hier bezogen auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit Personalkostensatz E 5 TV-L entspricht bei 40 h	Bemessungsgrundlage Personalausgaben für Stellenanteil Schwanger- schaftsberatung
PN 089	8,5	0,2125	9.569,82 €	54.300,00 €	9.569,82 €
PN 098	10,5	0,2625	15.233,36 €	11.538,75 €	14.253,75 €
		0,0000		14.253,75 €	0,00 €
		0,4750			23.823,57 €

	gemäß letztem Feststellungsbescheid max. möglicher Stellenanteil	beantragter Stellenanteil
Stellenanteil Beratungsfachkräfte	0,9500	0,9500
Stellenanteil Verwaltung	0,4750	0,4750

Zusammenfassung

Berechnungsgrundlagen:

Sachkostenpauschale pro VZÄ Beratungsfachkraft:	15.000,00 €
---	-------------

Fördersatz für die Personal- und Sachkosten nach §§ 4 und 5 SchKG FörderVO:	90%	der notwendigen Kosten
---	-----	------------------------

Ergebnis:

	Bemessungsgrundlage	maximal mögliche Landesförderung	beantragte Landesförderung
Personalkosten Beratungsfachkräfte	63.413,59 €		
Personalkosten Verwaltungskräfte	23.823,57 €		
Personalkosten gesamt	87.237,16 €		
Sachkosten	14.250,00 €		
Gesamt (Personal- und Sachkosten)	101.487,16 €	91.338,44 €	91.338,44 €

Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände mit Sitz in der Stadt Klütz und deren Ortsteilen

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Klütz fördert im Rahmen der jeweils im Haushalt des lfd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag des Vereins nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Vorbereitung und Durchführung sozialer, sportlicher und kultureller Projekte. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Stadt Klütz bzw. deren Ortsteile aufweisen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren. Ausnahmen können bei mehrjährigen Projekten gemacht werden.

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt; sollte das Antragsvolumen im laufenden Jahr die bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen oder sollten Finanzengpässe im Haushaltsjahr auftreten, ist eine anteilige Kürzung der Förderbeträge nach diesen Richtlinien möglich. Über eine Kürzung empfiehlt der Sozialausschuss in pflichtgemäßem Ermessen.

II. Weitere allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird bei fristgerechter Einreichung jeweils zum 30.09. eines Jahres für den Erhalt der Förderung im Folgejahr unter Verwendung eines Vordrucks der Stadt Klütz grundsätzlich nur dann gewährt, wenn

- der Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen,
- der Verein seinen Sitz in dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz hat
- der Verein im Vereinsregister eingetragen ist (Nachweis Vereinsregisterauszug),
- die beauftragte Maßnahme in dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz stattfindet oder ihr zu Gute kommt,
- der Verein aktive Vereinsarbeit betreibt.

Soweit die fristgerechte Antragstellung bis zum 30.09. eines Jahres, für den Erhalt der Förderung im Folgejahr versäumt wurde, kann der Antrag nachträglich nicht berücksichtigt werden.

III. Antragsverfahren

- Der Antragsteller hat den Vordruck (siehe Anlage 1) der Gemeinde anzuwenden.
- Die Anträge sind beim Amt Klützer Winkel, Hauptamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, einzureichen.
- Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung.
- Durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel erfolgt eine Vorprüfung der Antragsunterlagen.

- Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.
- Über die Gewährung des Zuschusses sowie dessen Höhe gibt der Sozialausschuss der Stadt Klütz der Stadtvertretung eine Empfehlung. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Verwaltung des Amt Klützer Winkel in schriftlicher Form.

IV. Auszahlung und Verwendung des Zuschusses

- Für die Auszahlung des Zuschusses gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu 100% als Vorauszahlung unverzüglich nach Rechtskraft des Haushaltes.
- Der Verwendungsnachweis zur Auszahlung des Zuschusses ist dem Amt Klützer Winkel bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres, nach erfolgter Maßnahme, vorzulegen.
- Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Stadt Klütz zurückzuzahlen.
- Als Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege als Kopie einzureichen, wobei sich das Amt Klützer Winkel das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Klütz, den 19. August 2025

Jürgen Mevius
Bürgermeister



Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Stadt Klütz über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände

Stadt Klütz
über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Antragsteller:	
Anschrift:	
Vertreten durch:	
Telefon:	
Mail:	
Registereintrag:	
unter Nr.:	
im:	
	☐ Vereins- oder Registerauszug liegt vor ☐ Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei
Satzung:	☐ Satzung liegt vor ☐ Satzung liegt dem Antrag bei
Gemeinnützigkeit:	☐ aktueller Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei
Bankverbindung:	
IBAN:	
Kontoinhaber:	

Bezeichnung der Maßnahme:	
Höhe der beantragten Mittel:	
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag:	Erläuterung
	Gesamtausgabe:

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag, einschließlich der Anlagen, gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

Verwendungsnachweis für Zuwendungen

Für das Haushaltsjahr: _____

Bewilligung der Stadt Klütz vom: _____

Empfänger der Zuwendung: _____

Gesamtbetrag der Zuwendung: _____

Zusammenstellung der Ausgaben der Maßnahme:

Beleg- Nummer	Buchungs- datum	Verwendungszweck	Ausgabe Betrag
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt,

1. dass die Ausgaben notwendig waren
2. für die angegebenen Eintragungen keine finanziellen Mittel von anderer Stelle verwendet wurden
3. die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden
4. die Beträge mit den Kassenbüchern übereinstimmen.

In der Anlage wurden die angegebenen Belege in Kopie beigelegt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers/ Stempel

Dem Verwendungsnachweis sind:

☐ Rechnungskopien ☐ Sachbericht beigelegt.

Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen: